
Abteilung: 2.2 - Kindertagesbetreuung/Fach- und Finanzcontrolling FB2
Fachbereich: 2 - Frau Hornbach-Beckers
Sachbearbeiter: Herr Schaaf (Tel. 02641/975-346)
Aktenzeichen: 2.2
Vorlage-Nr.: 2.2/010/2025

TAGESORDNUNGSPUNKT 4.2

Beratungsfolge:	Sitzung am:	ö/nö:	Zuständigkeit:
Jugendhilfeausschuss	27.03.2025	öffentlich	Entscheidung

**Kreiszuwendung für den Umbau der Städtischen Kindertagesstätte
"Sausewind" in Ramersbach**

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, für den Umbau der Städtischen Kindertagesstätte „Sausewind“ in Ramersbach eine Kreiszuwendung in Höhe von bis zu 3.507,00 € zu gewähren.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Die Kindertagesstätte „Sausewind“ in Ramersbach wurde 1993 als eingruppige Kindertagesstätte geplant und erbaut. Um dem gestiegenen Bedarf an Betreuungsplätzen gerecht zu werden, wurde zunächst provisorisch eine zweite Gruppe im ehemaligen Multifunktionsraum eingerichtet. Der angrenzende Sportraum in unmittelbarer Nähe des Dorfgemeinschaftshauses wird seitdem als Mehrzweck- und Bewegungsraum genutzt. Ferner wird ein dortiger Besprechungsraum als Personalraum genutzt. Der sich verstetigende Raumbedarf erfüllt jedoch die seit dem 01.07.2021 geltenden Anforderungen nur bedingt.

Vor diesem Hintergrund beantragte die Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler mit Schreiben vom 18.06.2024 sowohl Landes- als auch Kreismittel, um den anforderungsgerechten Umbau der Kindertagesstätte zu refinanzieren.

Die zuwendungsfähigen Kosten der geplanten Baumaßnahme belaufen sich nach baufachlicher Prüfung auf 87.675,00 €.

Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung fördert gemäß Bescheid vom 13.12.2024 insgesamt 90 Prozent der förderfähigen Kosten (78.907,50 €) aus dem Sonderbauprogramm „Kitabau 2024“.

Nach den Richtlinien des Jugendamts der Kreisverwaltung Ahrweiler wird allgemein eine Eigenbeteiligung des Trägers in Höhe von 10 Prozent der förderfähigen Kosten vorausgesetzt (s. Ziffer 6.5.7), so dass eine Beteiligung durch den Landkreis grundsätzlich ausgeschlossen wäre.

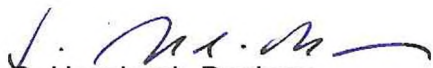
Nach Urteil des OVG vom 08.12.2022 hat sich der Träger der öffentlichen Jugendhilfe jedoch angemessen an den Kosten für Errichtung, Erweiterung und Umbau einer Kindertagesstätte zu beteiligen. Als angemessen gilt hiernach eine Beteiligung in Höhe von 40 Prozent.

Die unter Ziffer 6.5.7 der Förderrichtlinie genannte Eigenbeteiligung trat lange Zeit vor der Urteilsverkündung in Kraft. Seither hat eine entsprechende finanzielle Beteiligung des Landkreises bei Neubau, Erweiterung und Umbau von Kindertagesstätten zu erfolgen.

Die Verwaltung schlägt vor diesem Hintergrund vor, 40 Prozent der nicht vom Land finanzierten, zuwendungsfähigen Kosten zu tragen. Dies entspricht einem Betrag von 3.507,00 €.

Vor dem Hintergrund des o. g. Urteils wird verwaltungsseits zeitnah eine Beschlussvorlage zu einer entsprechenden Anpassung der Förderungsrichtlinie in den Jugendhilfeausschuss eingebracht.

Im Auftrag



S. Hornbach-Beckers
Fachbereichsleitung

Anlagen zur Vorlage:

1. Anschreiben Antrag
2. Baubeschreibung
3. Kostenaufstellung
4. Bescheid Landesförderung

